

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 24. September 2021 | Nummer 9/2021 | 31. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Antrag auf Änderung der Flugplatzgenehmigung am Sonderlandeplatz CrussowSeite 1
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und NeuhofSeite 2
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und LindeSeite 2
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil WolletzSeite 3
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Ausschreibung der JagdpachtSeite 5
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.Seite 5

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung

Antrag auf Änderung der Flugplatzgenehmigung am Sonderlandeplatz Crussow Hier: Auslegung der Antragsunterlagen, ortsübliche Bekanntmachung

Der Betreiber des Sonderlandeplatzes Crussow, Herr Bernd Finkbeiner, beantragte hier mit Schreiben vom 30.07.2018 i. D. F. v. 07.03.2019 eine Änderung der luftrechtlichen Genehmigung des Landeplatzes Crussow nach § 6 Abs. 4 S. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Im Rahmen des Genehmigungsänderungsverfahrens liegen die erforderlichen Antragsunterlagen im Bauamt, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde für einen Monat in der Zeit vom 01.10.2021 bis 05.11.2021 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden von

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange von der Erteilung einer Änderungsgenehmigung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder Hinweise und Anregungen zum Vorhaben vorbringen.

Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist ein Vertreter für die übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (unter Angabe seines Namens, seines Berufes und seiner Anschrift) oder ein Bevollmächtigter zu bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die nicht vorstehend genanntem Erfordernis entsprechen, werden unberücksichtigt gelassen. Ferner werden gleichförmige Einwendungen insoweit nicht berücksichtigt, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen ab dem o. g. Auslegungsbeginn auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden können.

Angermünde, 01.09.2021

Stadt Angermünde

Der Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und Neuhof

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die Aufstellung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und Neuhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und Neuhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss BV-036/2021).

Der Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und Neuhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

04.10.2021 bis 05.11.2021

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich.

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 09.09.2021

F. Bewer (Siegel)
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und Linde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die Aufstellung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und Linde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und Linde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss BV-037/2021).

Der Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Stolpe, Ortslagen Stolpe und Linde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

04.10.2021 bis 05.11.2021

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich.

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 09.09.2021

F. Bewer (Siegel)
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die Aufstellung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss BV-021/2021).

Der Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

04.10.2021 bis 05.11.2021

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich.

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 09.09.2021

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Angermünde
Gemeinde: Angermünde
Stimmkreis: 11 – Uckermark I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

– das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden **Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Bürgerbüro – 1.15 & 1.16)** bis Montag, den **11. April 2022, 16.00 Uhr** unterstützt werden:

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag, Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar

– Amtliche Bekanntmachungen –

einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAG-Bbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail an info@amtgramzow.de oder per Fax an: 03986160060) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene

Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16.00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.



Angermünde, den 14.09.2021

Die Abstimmungsbehörde

i. V. U. Redloff

(Unterschrift)

– Amtliche Mitteilungen –

Ausschreibung der Jagdpacht

Die Jagdgenossenschaft Schmargendorf, Landkreis Uckermark, bietet den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schmargendorf zur Verpachtung ab dem 01.04.2022 für die Dauer von 12 Jahren an.

Die bejagbare Fläche beträgt ca. 1.100 ha, davon ca. 145 ha Wald.

Die Verpachtung erfolgt an ortsnahe wohnende Jäger.

Die Angebote mit Angabe der beabsichtigten Pachtzahlung und des Jagdkonzeptes richten Sie bitte schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Angebot Jagdpacht“ bis zum 30.11.2021 an die Vorsitzende des Jagdvorstandes:

Antje Krünege
Zum Dorfanger 13
16278 Angermünde

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Antje Krünege unter der Telefonnummer 0172 3878180 und Herr Michael Böhlting unter der Telefonnummer 0173 6141420 zur Verfügung.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.

am Montag, dem 11.10.2021, um 19.00 Uhr | Versammlungsort: Dorfgemeinschaftshaus Schmargendorf

Verehrte Vereinsmitglieder,

Nach langer Pause, die durch die Corona-Pandemie hervorgerufen wurde, möchten wir Sie zur Mitgliederversammlung und Vorstandswahl des Uckermärkischen Landvereins Schmargendorf e. V. recht herzlich einladen.

Wir würden uns freuen, wenn im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch genutzt würde.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes 2019 und 2020
3. Bericht der Schatzmeisterin – Kassenbericht – für 2019 und 2020
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Jahre 2019 und 2020
5. Genehmigung der einzelnen Berichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Schatzmeisterin

6. Wahl der Rechnungsprüfer für 2021
7. Ausblick auf das Jahr 2020/21
8. Vorstandswahl
 - Wahl der Wahlkommission
 - Vorstellung der Kandidaten
 - Wahlvorschlag und Wahl
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
9. Konstituierung des Vorstandes
10. Anfragen, Vorschläge und Diskussion der Mitglieder
11. sonstiges

Für den Vorstand

*Manfred Sack
Vorsitzender*

Kulturförderung des Landkreises Uckermark

Antragsfrist 01.10.2021 für Vorhaben im Jahr 2022

Der Landkreis Uckermark fördert kulturell und künstlerisch tätige Vereine, Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen, die durch ihre Initiativen und Projekte das kulturelle Leben in der Uckermark mitgestalten und entwickeln.

Anträge für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im kulturellen Bereich **für das Jahr 2022** müssen dem Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus mit **Eingangsfrist bis zum 01.10.2021** vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte im betreffenden Haushaltsjahr eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Die Förderrichtlinie und Antragsformulare sind auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter [www.uckermark.de / Kultur / Kulturförderung](http://www.uckermark.de/Kultur/Kulturforderung) oder im Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau erhältlich.

Kontakt: Amt für Kreisentwicklung,
Bau und Liegenschaften,
Telefon: 03984 – 70 11 65,
E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26000

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Angermünde

MO, DO, FR 9–12 Uhr, DI 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr

Bibliothek

Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32651

MO, DI, FR 13–17 Uhr, DO 9–13 Uhr, SA 9–12 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, ☎ 03984/835-0,

info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.

Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26960

Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung

Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, ☎ 03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde

Madlen Bismar, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde

☎ 03331/260017

Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1,

17291 Prenzlau, ☎ 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33528

MO, DI, DO 9–12 Uhr, DI 13–18 Uhr, DO 13–16 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde, ☎ 03331/2666-0

E.ON edis – Standort Angermünde

Am Markt 2, 16278 Angermünde, Entstörungsdienst: ☎ 0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1, 16278 Angermünde

Entstörungsdienst: ☎ 0172/3965136 oder ☎ 0172/3965137

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM

Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinbarung ☎ 03984/802100 oder ☎ 0171/6448592

E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ☎ 03331/296464

Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19, ☎ 03331/296464

Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert

www.vivatas.de

Regelmäßige, ausgewählte Veranstaltungen:

► MO | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | 13.30–14.20 Uhr
Seniorenport, Hoher Steinweg

► MO | 13.00–17.00 | Karten- und Brettspiele bei einer Tasse Kaffee
in gemütlicher Runde, Grundmühlenweg

► DI/DO | 11.00–16.00 Uhr | Karten- und Brettspiele

in gemütlicher Runde

► FR | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | Seniorensport,
Hoher Steinweg

Kunst & Kultur

Franziskanerkloster

Klosterstraße, 16278 Angermünde, ☎ 03331/260093

Angermünder Kulturverein e. V., Kunstgalerie

Berliner Straße 50, 16278 Angermünde, MO–FR 11–17 Uhr

www.angermuenderkulturverein.de, ☎ 03331/3689714

Atelier „Am Kloster 37“

16278 Angermünde, Am Kloster 37, ☎ 03331/301370,

FilzAtelier von Birgit Uhlig, Atelier für Skulptur und Malerei von

Christian Uhlig. Schauen Sie vorbei, wir freuen uns nach

telefonischer Absprache auf Ihren Besuch.

Atelier Sieglinde

Angermünde, Fischerstr. 21, ☎ 03331/301185

Wissenschaftliche Bibliothek Krankenhaus Angermünde

Termine nach Vereinbarung, ☎ 03331/271-420

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331 26960

• Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen
und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige:

☎ 03331 269624 oder -33, E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de

• Ambulante Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz:

dienstags und donnerstags 14–17 Uhr

(kostenlos bei Vorliegen einer Pflegestufe, inkl. Fahrdienst)

• Pflegeberatung

• „Johanniter-Freizeitclub 60+“: Jeden letzten Dienstag im Monat: Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, Fachvorträge zu diversen Themen
und Ausflüge ins Umland für Senioren (vor allem mit Pflegebedarf)

• Kontakt- und Betreuungsstätte (montags, mittwochs, freitags) sowie
ambulante Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

☎ 03331 2696 33

• Schuldner- und Insolvenzberatung: ☎ 03331 2696 30

• Sozialpädagogische Familienhilfe: ☎ 03331 2696 32

• Angermünder Tafel: ☎ 03331 2696 21

Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32696

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V. Dienststelle Angermünde

Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde

☎ 03331/273911 oder -273912

MAQT e. V.

Seniorenbetreuung der Stadt Angermünde und in den OT

MAQT e. V. Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109C

Seniorentreff ☎ 03331/365020